



Öffentliche Bekanntmachung

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die nächste Gemeinderatssitzung findet am **Dienstag, den 28. April 2020 um 18:30 Uhr** statt, zu der ich Sie hiermit einlade.

Aufgrund der aktuellen Situation werden wir die Gemeinderatssitzung in unserer **Festhalle** (Festhallenstraße 13, 77776 Bad Rippoldsau-Schapbach) durchführen. Hier ist ein größtmöglicher Abstand zu Mitmenschen gewährleistet und wir können die vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen sowie Richtlinien einhalten!

Es ist folgende öffentliche Tagesordnung vorgesehen:

1. Bürgerfrageviertelstunde
2. Personalangelegenheit: Verabschiedung Herr Harald Schönwaldt (Kassenverwaltung)
3. Personalangelegenheit: Begrüßung Frau Anne Geißler (Einwohnermeldeamt)
4. Wahl und Bestellung zur Kassenverwalterin; Beschluss BvGR 15/2020
5. Bestellung zum Ratschreiber (Urkundsbeauftragten); Beschluss BvGR 16/2020
6. Salzbrunnenstraße: Angebot zur Kanal-TV-Inspektion vor der anstehenden Straßensanierung; Beratung und Beschlussfassung BvGR 17/2020
7. Gründung eines Betriebes gewerblicher Art für die Breitbandversorgung in der Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach; Beratung und Beschlussfassung BvGR 18/2020
8. Geplantes Baugebiet Polderberg: Beauftragung für die naturschutzrechtliche Untersuchung und Bewertung; Beratung und Beschlussfassung BvGR 19/2020
9. Tourismuszahlen 2019
10. Baugesuche
 - a) Bauvorhaben: Aufstellung eines Honig-Verkaufswagens u. Anbringung von zwei Werbeanlagen, Wolfacher Straße, Flst.Nr. 78/3 (S)
 - b) Bauvorhaben: Neubau eines Wohngebäudes als Ersatzgebäude, Kupferbergstr. 9, Flst.Nr. 186 (S)
 - c) Bauvorhaben: Neubau Garage und Carport, Hirschbachstr. 1, Flst. Nr. 629 (S)
11. Bekanntgabe nicht öffentlich gefasster Beschlüsse
12. Bekanntgabe der Verwaltung
13. Anfragen aus dem Gemeinderat

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Wir fordern Sie auf, zu unserem allgemeinen Schutz, auf jede vermeidbare Kommunikation (verbal sowie Körperkontakt) zu verzichten und den geforderten Mindestabstand von min. 1,50 m (besser 2,00 m) zueinander einzuhalten! Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen


Bernhard Waidele
Bürgermeister



**BAD
RIPPOLDSAU-SCHAPBACH**

Beschlussvorlage Gemeinderatssitzung

Vorlage Nr.: 15/2020
Sachbearbeiter: Christian Pfundheller
Sitzungsdatum: 28.04.2020
Tagesordnung: öffentlich
Genehmigt:

Bürgermeister

1. Tagesordnungspunkt 4:

Wahl und Bestellung zur Kassenverwalterin; Beschluss

2. Vorschlag der Verwaltung:

Frau Melanie Harter wird gemäß § 93 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg mit Wirkung zum 01.05.2020 zur Kassenverwalterin der Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach bestellt.

3. Finanzierung:

--

4. Begründung:

Nach § 93 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat die Gemeinde eine(n) Kassenverwalter(in) zu bestellen. Die Bestellung zur Kassenverwalterin ist ein innerdienstlicher Akt, durch den dem Bediensteten der Dienstposten (Amt im funktionellen Sinn) übertragen wird. Die Übertragung muss nicht mit einer beamtenrechtlichen Ernennung verbunden sein. Zuständig für die (formale) Bestellung ist nach § 53 Abs. 1 GemO der Bürgermeister. Die Zuständigkeit für die Personalentscheidung bestimmt sich nach § 24 Abs. 2 GemO. Da die Kassenverwalterin zu den leitenden Angestellten im Sinne des § 39 Abs. 2 Nr. 1 zählt, ist sie nach § 37 Abs. 7 GemO letzter Satz vom Gemeinderat zu wählen. Das Verwandtschaftsverbot nach § 93 Abs. 3 der GemO ist eingehalten

5. Anlage:



**BAD
RIPPOLDSAU-SCHAPBACH**

Beschlussvorlage Gemeinderatssitzung

Vorlage Nr.: 16/2020
Sachbearbeiter: Christian Pfundheller
Sitzungsdatum: 28.04.2020
Tagesordnung: öffentlich
Genehmigt:

Bürgermeister

1. Tagesordnungspunkt 5:

Bestellung zum Ratschreiber (Urkundsbeauftragten); Beschluss

2. Vorschlag der Verwaltung:

Die Verwaltung schlägt vor, Herrn Christian Pfundheller zum Ratschreiber zu bestellen

3. Finanzierung:

ohne Auswirkungen

4. Begründung:

Rechtlich selbstständige Gemeinden haben die Möglichkeit, eine Grundbucheinsichtsstelle einzurichten, um ihren Bürgerinnen und Bürgern - bei Vorliegen der in § 12 der Grundbuchordnung genannten Voraussetzungen, - Einsicht in das elektronische Grundbuch zu gewähren und Ausdrücke daraus erteilen zu können. Die Errichtung einer Grundbucheinsichtsstelle erfolgt durch Rechtsverordnung des Justizministeriums Baden-Württemberg mit Zustimmung der Gemeinde (§ 35 a I 1 LFGG). Gemeinden, die eine Einsichtsstelle betreiben, müssen einen/eine Ratschreiber/in bestellen. Nur der/die Ratschreiber/in und sein/ihr bzw. seine/ihre Stellvertreter/in dürfen die Einsicht gewähren. Diesen wird eine Benutzerkennung erteilt, welche personenbezogen ist und nicht weitergegeben werden darf.

5. Anlage:



**BAD
RIPPOLDSAU-SCHAPBACH**

Beschlussvorlage Gemeinderatssitzung

Vorlage Nr.: 17/2020
Sachbearbeiter: Bürgermeister
Sitzungsdatum: 28.04.2020
Tagesordnung: öffentlich
Genehmigt:

Bürgermeister

1. Tagesordnungspunkt 6:

Salzbrunnenstraße: Angebot zur Kanal-TV-Inspektion vor der anstehenden Straßensanierung
Beratung und Beschlussfassung

2. Vorschlag der Verwaltung:

Die Verwaltung schlägt vor, die Voruntersuchung der Kanalisation in der Salzbrunnenstraße noch vor der anstehenden Sanierung durchzuführen. Mit der Voruntersuchung soll die Fa. Kress, lt. Angebot vom 30.03.2020 über 10.406,00 € (netto), beauftragt werden.

3. Finanzierung:

Die Finanzierung wird im Haushalt 2020 veranlagt.

4. Begründung:

Vor der Sanierung der Salzbrunnenstraße soll im Rahmen der Eigenkontrollverordnung die Voruntersuchung der Kanalisation durchgeführt werden.

Hierfür wurde über das Ingenieurbüro Zink ein Angebot von der Fa. Kress GmbH, 77855 Achern eingeholt.

5. Anlage:

- Angebot der Fa. Kress GmbH vom 30.03.2020*



**BAD
RIPPOLDSAU-SCHAPBACH**

Beschlussvorlage Gemeinderatssitzung

Vorlage Nr.: 18/2020
Sachbearbeiter: Christian Pfundheller
Sitzungsdatum: 28.04.2020
Tagesordnung: öffentlich
Genehmigt:

Bürgermeister

1. Tagesordnungspunkt 7:

Gründung eines Betriebes gewerblicher Art für die Breitbandversorgung in der Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach; Beratung und Beschlussfassung

2. Vorschlag der Verwaltung:

Die Verwaltung schlägt die Gründung eines Betriebes gewerblicher Art für die Breitbandversorgung der Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach vor.

3. Finanzierung:

Positive Auswirkungen, da dann Vorsteuerabzugsberechtigt

4. Begründung:

Wenn eine juristische Person des öffentlichen Rechts (Betriebe der öffentlichen Hand) eine Tätigkeit ausübt, die mit einer gewerblichen Tätigkeit vergleichbar ist, so wird von einem Betrieb gewerblicher Art (BgA) gesprochen. Als ein Betrieb gewerblicher Art gilt jede Einrichtung zur nachhaltigen Erzielung von Einnahmen, die die juristische Person des öffentlichen Rechts unterhält.

Liegt ein Betrieb gewerblicher Art vor, so sind die Einnahmen steuerpflichtig. Das zu versteuernde Einkommen unterliegt einem Körperschaftsteuersatz von 15%. Im Rahmen der Veranlagung kann ein Freibetrag von 5.000 Euro zum Ansatz gebracht werden. Werden die Voraussetzungen für einen Gewerbebetrieb sowie für den BgA erfüllt, unterliegen diese juristische Personen des öffentlichen Rechts auch der Gewerbesteuer.

Der Gemeinderat hat mit dem Beschluss vom 22.03.2016 dem Breitbandausbau zugestimmt. Nach der positiven Zusage zur Breitbandausbauförderung erfolgte bislang die Ausschreibung und Vergabe der Bauleistungen. Im weiteren Verlauf sollen die Leerrohre und die Glasfaserkabel verlegt werden. Zeitgleich erfolgt die Ausschreibung für den Netzbetreiber.

Es besteht die Möglichkeit diese Tätigkeit als BgA zu führen. Dies bedeutet, dass die Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend gemacht werden kann. Somit können die durchzuführenden Arbeiten künftig steuerlich geltend gemacht werden. Im Umkehrschluss werden allerdings die künftig zu erzielenden Einnahmen ebenfalls umsatzsteuerpflichtig.

Der Gemeinderat wird gebeten der Gründung eines Betriebes gewerblicher Art für die Breitbandversorgung (BgA-Breitbandversorgung) zuzustimmen

5. Anlage:

Gemeinsame Handlungsempfehlung der kommunalen Spitzenverbände zur „Besteuerung der Breitband-Infrastruktur“

Gemeindetag
Baden-Württemberg
Panoramastr. 31
70174 Stuttgart

Landkreistag
Baden-Württemberg
Panoramastr. 37
70174 Stuttgart

Städtetag
Baden-Württemberg
Königstr. 2
70173 Stuttgart

Gemeinsame Handlungsempfehlung „Besteuerung der Breitband-Infrastruktur“

Vorbemerkung

Im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Ausbau von Breitbandinfrastruktur in mehreren Kommunen haben sich verschiedene steuerrechtliche Fragestellungen ergeben. Der Gemeindetag, der Landkreistag und der Städtetag Baden-Württemberg haben unter Beteiligung des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft und des Ministeriums für Ländlichen Raum Lösungsansätze entwickelt. Es wird empfohlen, diese anzuwenden. Da die Gestaltungen im Land allerdings sehr unterschiedlich sind, empfehlen wir in jedem Einzelfall eine vorherige Abstimmung mit der Finanzverwaltung, idealerweise in Form einer verbindlichen Auskunft (vgl. § 89 AO).

I. Umsatzbesteuerung einzelgemeindlicher Maßnahmen

I.a. Sachverhalt

Eine Gemeinde baut ein Breitbandnetz (Leerrohre mit Breitbandverkabelung) in eigener Verantwortung in der Rechtsform eines Regiebetriebs oder eines Eigenbetriebs. Nach Abschluss des Ausbaus besteht die Absicht, das Netz an einen Betreiber zu verpachten, da die Gemeinde selbst keine Möglichkeit zum Betrieb eines Breitbandnetzes hat (vgl. Art. 87f GG). Grundsätzlich ist nicht beabsichtigt, nach erfolgter Ausschreibung und Vergabe an einen Betreiber, einen Betriebskostenzuschuss zu leisten. Die Verpachtung soll regelfalls über mindestens sieben Jahre erfolgen, da der Netzbetreiber „anderen Unternehmen zu gleichen und nicht diskriminierenden Bedingungen offenen Zugang auf Vorleistungsebene für mindestens 7 Jahre gewährleisten muss“¹. Es sind jedoch auch längere Vertragslaufzeiten denkbar.

In Ausnahmefällen kann außerdem ein Betriebskostenzuschuss von der Gemeinde an den Betreiber erforderlich sein, der nach seitheriger VwV zumindest bis Ende 2013 zulässig war.²

I.b. Auffassung der Finanzverwaltung

Sofern die Standardsituation vorliegt, dass kein Betriebskostenzuschuss gezahlt wird, liegt unzweifelhaft ein Verpachtungs-BgA³ i.S.v. § 2 Abs. 3 UStG i.V.m. § 4 Abs. 4 KStG vor, da Einnahmen erzielt werden. Im Falle der bloßen Vermögensverwaltung (nur Leerrohre) besteht ein Wahlrecht wonach die Kommune ihren gesamten Bereich der Vermögensverwaltung ihrem unternehmerischen Bereich zuordnen kann. Ob es wirtschaftlich sinnvoll ist dieses Wahlrecht auszuüben kann nicht abstrakt-generell bejaht oder verneint werden.

Kritische Würdigung

Sofern aber, in den genannten Ausnahmefällen, ein Zuschuss an den Betreiber geleistet wird, verneint die Finanzverwaltung unter Bezug auf zwei bundesweit abgestimmte Verfügungen⁴ derzeit die Eigenschaft eines Verpachtungs-BgAs, sofern ein Betreiber einen wie auch immer gearteten Zuschuss durch die Gemeinde erhält, wenn der Zuschuss die Pachtzahlung aufwiegt oder übersteigt.

¹ Vgl. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Breitbandförderung im Rahmen der Breitbandinitiative Baden-Württemberg II, vom 22. Mai 2012 - Az.: 42-8433.12, Ziff. 4.2 („Open-Access-Regelung“).

² a.a.O., Ziff. 6.1.

³ Vgl. Schreiben MFW vom 6.2.2014, S. 2, Ziff. 2.

⁴ Maßgeblich: Verfügung der OFD Niedersachsen vom 13.01.2011, Az.: S 2706-290-St 241, juris.

Die Finanzverwaltung begründet dies damit, dass der gegebene Zuschuss mit der erhaltenen Pacht zu saldieren ist und es insoweit an der **Einnahmeerzielungsabsicht** fehle, wenn der Zuschuss die Pachtzahlung aufwiegt oder übersteigt.⁵ Aus Sicht der Kommunalen Landesverbände überzeugt diese Auffassung nicht.

In der Verfügung der OFD Niedersachsen vom 1. Oktober 2014 wurde die Saldierung auf wenige Einzelfälle eingeschränkt. So ist eine rechtliche und tatsächliche Verknüpfung nur noch in solchen Fällen gegeben, in denen der Zuschuss und das Pachtentgelt in einem Vertrag geregelt wird. Wäre die entgeltliche Überlassung des Netzes in einem zivilrechtlichen Vertrag vereinbart, während die Förderung zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke mittels eines Zuwendungsbescheids auf Grundlage der Allgemeinen Nebenbestimmungen erfolgen würde, ist unseres Erachtens eine Verknüpfung abzulehnen.⁶ Zu beachten ist zur Verfügung der OFD-Niedersachsen vom 1. Oktober 2014, dass diese nicht bundeseinheitlich abgestimmt ist. Insoweit hält die Finanzverwaltung des Landes Baden-Württemberg an der in Fußnote 4 zitierten Verfügung vom 13.01.2011 fest.

Gestaltungsmöglichkeiten

Möglichkeit 1:

Als Konsequenz aus der Bewertung der Finanzverwaltung ergibt sich, dass diese Körperschaftsteuerliche Betrachtung umsatzsteuerlich unproblematisch sein könnte. Für die Gemeinde besteht nach den einschlägigen, aber noch unveröffentlichten BFH-Urteilen zur Umsatzsteuerpflichtigkeit bei interkommunaler Zusammenarbeit jeweils die Möglichkeit zur „Option“, welche die Unternehmereigenschaft bejahen, sobald im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrages (hier: Gemeinde und Pächter) gehandelt werde.

Ob es wirtschaftlich sinnvoll ist diese Option im Bereich der Vermögensverwaltung zu ziehen kann nicht abstrakt-generell bejaht oder verneint werden.

Allerdings ist zu beachten, dass sich diese Option zur Umsatzbesteuerung auf **die gesamte Gemeinde** als Steuersubjekt erstrecken würde (vgl. die bereits unter Ziff. I.b. dargestellte Auffassung der Finanzverwaltung).

Möglichkeit 2:

Die Gemeinde weist die Einnahmeerzielungsabsicht ihres Verpachtungs-BgAs über eine Laufzeit von bspw. 15-20 Jahren im Rahmen einer längerfristigen Aufwands- und Ertragsbetrachtung (Businessplan) nach. Ungeachtet der Vertragslaufzeit zwischen Gemeinde und Pächter erfolgt der Ausbau der Infrastruktur mit einer längerfristigen Nutzungsperspektive. Hierin könnten alle relevanten betrieblichen Erträge und Aufwendungen prognostiziert werden, sodass die Einnahmeerzielungsabsicht körperschaftsteuerrechtlich bejaht werden kann.

In Bezug auf die Umsatzbesteuerung der Tätigkeit „Breitbandausbau“ wäre das Ergebnis gleich der Möglichkeit 1, jedoch für die Gemeinde mit dem entscheidenden Vorteil verbunden, dass nicht für alle Tätigkeiten, insbesondere die bisher vermögensverwaltende Tätigkeiten, eine Umsatzsteuerpflicht entstünde.

Ob es wirtschaftlich sinnvoll ist diese Option zu ziehen kann nicht abstrakt-generell bejaht oder verneint werden.

⁵ Ein Verfahren in vergleichbarer Angelegenheit ist derzeit am FG Baden-Württemberg anhängig.

⁶ Vgl. hierzu S. 5, 4. Spiegelstrich.

I.c. Interkommunale Lösungen (Zweckverband i.S.d. GKZ⁷)

Es gelten grundsätzlich die Ausführungen zu einzelgemeindlichen Lösungen sinngemäß mit dem Unterschied, dass die Option zur Umsatzsteuerpflicht, unter Berufung auf die einschlägige BFH-Rechtsprechung, bei Zweckverbänden in aller Regel unproblematisch sein dürfte, da keine Folgewirkungen auf andere Bereiche der Vermögensverwaltung eintreten können.

Gleichwohl ist bei Zweckverbänden davon auszugehen, dass durch die Schaffung entsprechender Netzgrößen wirtschaftlich attraktive Pachtentgelte erzielt werden können und, über den gesamten Zweckverband hinweg und die Vertragslaufzeiten betrachtet, keine Betriebskostenzuschüsse an den Netzbetreiber zu zahlen sind.

Sollte dies in Ausnahmefällen nicht der Fall sein, wäre auch hier das Instrument des Businessplans, mit allen Stärken und Schwächen der Prognose, das Mittel der Wahl.

II. Umsatzbesteuerung von Zuschüssen

II.a. Sachverhalt

In der Praxis interkommunaler Zweckverbände zum Breitbandausbau werden in aller Regel Kostenbeteiligungsschlüssel vereinbart, die beispielsweise Folgendes vorsehen:

- **Investitionskostenumlage:** beim Zweckverband anfallende Aufwendungen für Planung, Entwicklung und Bau eines Gemeindefetzes werden beim jeweiligen Mitglied, auf dessen Gemarkungsfläche das Netz errichtet wird, abzüglich etwaig erhaltener Förderzuschüsse und anderer Einnahmen als Investitionskostenumlage erhoben.
- **Investitionen in das sog. Backbone-Netz** werden in aller Regel durch den Zweckverband im Wege einer allgemeinen Umlage oder über den Landkreis, als Zweckverbandsmitglied, finanziert.⁸
- **Betriebskostenumlage:** der Zweckverband erhebt eine Betriebskostenumlage, sofern betriebliche Erträge (z.B. Mieten und Pachten) nicht zur Deckung seines Finanzbedarfs ausreichen. Die Betriebskostenumlage bemisst sich bspw. nach der für das Verbandsmitglied verwalteten Länge des Gemeindefetzes (Faktor 1), der auf dem jeweiligen Gemarkungsgebiet insgesamt geleisteten Nettoinvestition (Faktor 2, vgl. Investitionskostenumlage) sowie der Zahl der angeschlossenen Haushalte auf der Gemarkungsfläche des Verbandsmitglieds (Faktor 3).
- **Personal- und Verwaltungskostenumlage:** Hier werden die sog. „Overhead-Kosten“ zu gleichen Teilen auf alle Zweckverbandsmitglieder umgelegt.⁹

II.b. Auffassung der Finanzverwaltung

Die Finanzverwaltung vertritt die Auffassung, dass, sofern zwischen Gemeinde und Zweckverband konkrete Leistungen vereinbart werden,

- Zuwendungen, die die Kommunen vom Land erhalten und an einen Zweckverband weiterleiten¹⁰ sowie
- Betriebs- und Investitionskostenumlagen (wie unter II.a., 1. und 3. Spiegelstrich dargestellt)¹¹

umsatzsteuerbar seien.

⁷ Ggf. auch Kommunale Anstalten öffentlichen Rechts i.S.d. §§ 24a, b GKZ i.V.m. §§ 102a-e GemO.

⁸ Im Folgenden wird davon ausgegangen, dass diese Form einer Umlage, bzw. steuerrechtlich: eines Zuschusses, unproblematisch ist, da keine steuerrechtsdogmatische Fallkonstellation vorstellbar ist, die einen konkreten Vorteil des Landkreises konstruieren könnte.

⁹ Auch diese Bemessungsgrundlage erscheint aus steuerrechtsdogmatischer Sicht unproblematisch, da keine konkrete Gegenleistung bezifferbar ist.

¹⁰ Vgl. Schreiben des MFW vom 01.10.2014 – 3-S270.0/189, Anlage, Ziff. II.1.a Spalte „Umsatzsteuer“.

¹¹ Vgl. Schreiben des MFW vom 01.10.2014 – 3-S270.0/189, Anlage, Ziff. II.1.b Spalte „Umsatzsteuer“.

Kritische Würdigung

Diese Haltung überzeugt nicht, da gleichzeitig Zuwendungen des Landes, die an die Gemeinde bzw. einen Zweckverband unmittelbar geleistet (und nicht weitergeleitet) werden, als echte und damit nichtsteuerbare Zuschüsse gewertet werden.¹² Der Unterschied zwischen der (politisch gewollten) Landesförderung zum Aufbau der Breitband-Infrastruktur im Vergleich zur (ebenso politisch gewollten) Förderung der Breitband-Infrastruktur durch die Kommunen erschließt sich inhaltlich nach wie vor nicht. Zumal die Kommunen diese Aufgabe nur deshalb wahrnehmen, da ein Marktversagen vorliegt und es sich insoweit auch kommunalrechtlich um eine Aufgabe der Daseinsvorsorge handelt.

Die Auffassung der Finanzverwaltung überzeugt aber insbesondere auch deshalb nicht, da das Land selbst Kriterien formuliert hat, die zu einer Nichtsteuerbarkeit von Zuschüssen (gemeint sind damit vereinfachend sowohl weitergeleitete Zuwendungen als auch Umlagen) führen. Hiernach läge ein nichtsteuerbarer Zuschuss vor, wenn die Zahlung alternativ¹³

- nicht an bestimmte Umsätze anknüpft, sondern unabhängig von einer bestimmten Leistung gewährt werde,
- aus strukturpolitischen, volkswirtschaftlichen oder allgemeinpolitischen Gründen gewährt werde,

und keine hinreichend konkrete Gegenleistung des Empfängers (hier: des Zweckverbands) identifizierbar sei, die beim Leistenden (hier: der Gemeinde) zu einem konkreten Vorteil führe.

Ferner sei eine Gegenleistung dann nicht mehr identifizierbar, wenn sie nicht dem Zuschussgeber (hier: der Gemeinde), sondern der Allgemeinheit zu Gute käme.

Dies ist vorliegend der Fall. Die Gemeinde überträgt dem Zweckverband eine Aufgabe auf Grundlage des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Die Aufgabe geht vollständig auf den Zweckverband über. Hierin besteht im Übrigen auch der wesentliche Unterschied zu jenen Fallkonstellationen (Zuschüsse an Kapitalgesellschaften), die durch das zitierte Grundsatzpapier zu lösen beabsichtigt waren.

Unabhängig von dem fehlenden Zusammenhang zwischen Vermögensumlage und Leistung des Zweckverbands ist bis dato unklar, worin die konkrete Leistung des Zweckverbands an seine Mitglieder gesehen wird. Das Netz steht im Eigentum des Zweckverbands und wird an einen Netzbetreiber verpachtet. Die Leistungen des Netzbetreibers führen zu einer besseren Breitbandversorgung der allgemeinen Bevölkerung. Der Betrieb oder die Herstellung eines Breitbandnetzes stellt keine Pflichtaufgabe einer Kommune dar. Die Mitglieder haben keinen einklagbaren Anspruch auf die Erbringung bestimmter Leistungen durch den Zweckverband. Das Mitglied des Zweckverbands kann somit unseres Erachtens nicht als Leistungsempfänger identifiziert werden. Es mangelt an einem Vorteil, der zu einem Verbrauch im Sinne der Mehrwertsteuersystemrichtlinie auf Ebene der Gemeinde bzw. des Mitglieds führt.¹⁴

¹² Vgl. Schreiben des MFW vom 01.10.2014 – 3-S270.0/189, Anlage, Ziff. I, S. 4.

¹³ MFW Baden-Württemberg, Grundsätze zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung von Zuschüssen, Stand: 26.02.2013, S. 3, 2. Absatz.

¹⁴ EuGH-Urteile Kennemer Golf & Country Club in Slg. 2002, I-3293, BFH/NV Beilage 2002, 95 Randnr. 39; vom 17. September 2002 C-498/99, Town & County Factors Ltd., Slg. 2002, I-7173, BFH/NV Beilage 2003, 35 Randnr. 18; BFH-Urteile in BFHE 205, 495, BStBl II 2004, 675, und in BFHE 219, 455, BFH/NV 2008, 1072

Gegenüber Zahlungen an Kapitalgesellschaften erfolgen die Zahlungen an Zweckverbände u.E. unzweifelhaft „in Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung oder im überwiegenden öffentlichen Interesse“, was gemäß einer Aufzählung des MFW zu einem echten, nicht-steuerbaren Zuschuss führen würde.¹⁵

Gleichzeitig erfolgt die Zahlung „an eine nicht näher bestimmte Gruppe von Nutznießern im Interesse der Allgemeinheit“ insofern, als dass sämtliche Zuschüsse letztlich nicht dem Zweckverband oder dem von ihm beauftragten Betreiber zu Gute kommen, sondern dem jeweiligen Endkunden. Die Endkunden stellen in ihrer Gesamtheit eine nicht näher bestimmte Gruppe von Nutznießern dar.¹⁶ Dass die Finanzverwaltung hier nicht auf die Endkundenbeziehung abstellt, ist nicht nachvollziehbar.

II.c. Alternative Lösungsmodelle

Sofern die Finanzverwaltung an ihrer Auffassung festhält, bestehen aus kommunaler Sicht zwei Lösungsvarianten, wobei die erste Variante kommunalpolitisch pragmatischer und nachvollziehbarer erscheint:

Möglichkeit 1:

- Der Zweckverband kann, bei Anwendung von § 12 Abs. 2 EigBG, per Satzung mit einem Stammkapital ausgestattet werden, auf das jedes Mitglied einen Anteil leistet, beispielsweise entsprechend seines Stimmrechtsanteils. Gleichzeitig könnten die Mitglieder Kapitalzuschüsse nach einem im Vorfeld festgelegten Schlüssel leisten (vgl. § 8 Abs. 3 EigBVO). Der Schlüssel könnte sich, je nach individueller Ausgestaltung aus folgenden Komponenten, mit unterschiedlicher Gewichtung bzw. in unterschiedlicher Relation zueinander, zusammensetzen:

- a) Einwohnerzahl
- b) Fläche
- c) Finanzkraft/Steuerkraftsumme der einzelnen Gemeinde

Der Zeitpunkt in dem das Verbandsmitglied den Kapitalzuschuss an den Zweckverband leistet, sollte der örtlichen Ausgestaltung vorbehalten bleiben. Diese Variante stünde im Einklang mit § 272 Abs. 1 HGB.

- Alternativ zur unter II.a. dargestellten Investitionskostenumlage, die in Abhängigkeit konkreter Investitionen gezahlt wird, ist auch eine permanente, jährlich wiederkehrende Investitionskostenumlage denkbar. Der Zweckverband könnte seinen jährlichen Investitionsaufwand bspw. über den Schlüssel der unter II.a. dargestellten Betriebskostenumlage decken. Dieser Schlüssel könnte dahingehend modifiziert werden, dass im 2. Faktor nicht auf das örtliche Netz, sondern auf den abstrakten Investitionskostenschlüssel (s. vorstehender Spiegelstrich) abgestellt wird.

In diesem Fall müsste aber jede Gemeinde in jedem Jahr einen investiven Anteil aufbringen. Daher ist auch hier eine zeitliche Komponente, nach örtlichen Bedürfnissen erforderlich.

Möglichkeit 2:

- Als weitere Alternative kommt in Betracht, dass der Zweckverband gegenüber seinen Mitgliedern Zuwendungen beantragt die dann mittels eines Zuwendungsbescheids auf Grundlage der Allgemeinen Nebenbestimmungen gewährt werden könnten. Hier stellt sich jedoch die Frage der beihilferechtlichen Zulässigkeit, die u.E. behördlicherseits abschließend zu beantworten wäre.

¹⁵ a.a.O., S. 6, Alt. 3.

¹⁶ a.a.O., S. 6, Alt. 4.

III. Fazit

Maßgebend sind in erster Linie die Anweisungen in Abschn. 10.2 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses, die auf der aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung beruhen. Die Regelung im BMF-Schreiben vom 16. Februar 2009 basieren auf der Fassung des Abschn. 150 der Umsatzsteuer-Richtlinien 2008, in welchen die aktuellste Rechtsprechung des BFH noch nicht berücksichtigt sein konnte. Gleichwohl halten nach dem derzeitigen Stand der Erörterungen die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder in den Fällen der Investitionskostenzuschüsse an Netzbetreiber zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke an der Aussage fest, dass die Zuwendungen der Kommunen echte nichtsteuerbare Zuschüsse darstellen.

Pauschale Zuschüsse des Landes unmittelbar an den Zweckbetrieb sind echte Zuschüsse. Dies gilt auch für pauschale Zuschüsse der Kommunen, die im Rahmen eines Zuwendungsbescheides gewährt werden, da der Ausbau des Breitbandnetzes überwiegend im allgemeinen öffentlichen Interesse liegt. Allerdings darf der Zuschuss nicht in einem gegenseitigen Vertrag vereinbart werden oder sich nach einer von der Kommune erwarteten an sie zurückfließenden Leistung des Zweckverbandes bemessen. Es darf also keine „Spitzabrechnung“ erfolgen, die sich z.B. an den auf dem Gebiet der Kommune konkret erbrachten Bauleistungen ausrichtet. Soweit insgesamt oder teilweise entsprechend abgerechnet wird, ist die gesamte oder teilweise Zahlung Entgelt für eine Leistung des Zweckverbandes an die Kommune. Eine teilweise Leistungsabrechnung hat allerdings keinen Einfluss auf die Beurteilung des pauschalen echten Zuschusses.

Hinweis:

Es empfiehlt sich die steuerliche Behandlung geplanter Vorhaben, sowohl auf Ebene der einzelnen Kommune, als auch auf Ebene eines interkommunalen Zusammenschlusses, vor allem hinsichtlich der Zuwendungen der Kommunen, im Rahmen einer verbindlichen Auskunft mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären, da eine abschließende Beurteilung des gesamten Themenkomplexes auf der Bundesebene noch nicht erfolgt ist.



**BAD
RIPPOLDSAU-SCHAPBACH**

Beschlussvorlage Gemeinderatssitzung

Vorlage Nr.: 19/2020
Sachbearbeiter: Bürgermeister
Sitzungsdatum: 28.04.2020
Tagesordnung: öffentlich
Genehmigt:

Bürgermeister

1. Tagesordnungspunkt: 8

Geplantes Baugebiet Polderberg: Beauftragung für die naturschutzrechtliche Untersuchung und Bewertung; Beratung und Beschlussfassung

2. Vorschlag der Verwaltung:

Die Verwaltung schlägt vor, das Ingenieurbüro Winski mit der naturschutzrechtlichen Untersuchung und Bewertung zu beauftragen.

3. Finanzierung:

Die Ausgabe wird im Haushaltsplan 2020 veranschlagt.

4. Begründung:

Die Beauftragung ist nach dem §83 der Haushaltsordnung als unaufschiebbar anzusehen, um keinen Schaden für die Gemeinde entstehen zu lassen.

Um in der Angelegenheit keine wichtige Zeit, bezüglich der naturschutzrechtlichen Untersuchung zu vergeuden, muss unbedingt das Ingenieurbüro Winski zeitnah beauftragt werden, da wir jetzt voll in die Vegetationsphase hineinkommen. (Untersuchung/ Zeitfenster möglicherweise ein Jahr)

5. Anlage:

Angebot für die naturschutzrechtliche Untersuchung und Bewertung*
(Das Angebot lag am 17.04.2020 noch nicht vor und wird nachgereicht; möglicherweise als Tischvorlage)